

Mängelbeseitigungskosten: 5 % des Kaufpreises rechtfertigen Rücktritt vom Kaufvertrag

Mit Urteil vom 28.05.2014 (VIII ZR 94/13) hat der Bundesgerichtshof festgelegt, dass in der Regel bei einem behebbaren Sachmangel, der Mängelbeseitigungskosten von mehr als 5 % des Kaufpreises ausmacht, ein Rücktritt vom Kaufvertrag zulässig ist.

Wird der Wert von 5 % des Kaufpreises bei einem Mangel (im vorliegen Fall bei einem Neufahrzeug) nicht erreicht, ist zwar der Rücktritt ausgeschlossen, nicht jedoch die übrigen Gewährleistungsrechte (Mängelbeseitigung, Neulieferung).

Wird der finanzielle Aufwand zur Beseitigung eines Mangels also höher 5 % liegen und gibt es nicht sonstige greifbare besondere Umstände, kann man vom Kaufvertrag zurücktreten.

Gerade beim Erwerb eines Neuwagens kann diese Prozentzahl relativ schnell erreicht werden.

Das Urteil bezieht sich ausdrücklich auf ein Neufahrzeug, nicht auf einen Gebrauchtwagen!

Rechtsanwalt

Bernd Schöning

Fachanwalt für Verkehrsrecht

Mühlenstraße 101 - 48703 Stadtlohn Tel. 02563 97670 - Fax 02563 97672

www.schoening-rechtsanwalt.de zentrale@schoening-rechtsanwalt.de